Wann ist ein Unfall ein Unfall?

Eine Tennisspielerin knickt bei einem Wettkampf um. Sie reißt sich dabei die Außenbänder und überdehnt die Innenbänder. Der Fuß ist danach dauerhaft geschädigt. Ob es sich dabei um einen Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen handelt, hat nun das Berliner Kammergericht geklärt.

Was war geschehen?

Eine Tennisspielerin knickt bei einem Wettkampf plötzlich um und verletzt sich dabei schlimm am Fuß. Die Außenbänder sind hin, die Innenbänder überdehnt. Am Fuß behält die Frau einen dauerhaften Schaden.

Trotzdem will ihre private Unfallversicherung nicht zahlen. Die Begründung: Es liege kein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen vor, nachdem ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis den Unfall auslöst.

Die Frau behauptet dann während des Rechtsstreits, sie sei auf einem Blatt ausgerutscht und deshalb umgeknickt. Das könne ihre Mitspielerin bestätigen.

Das Urteil

Das Berliner Kammergericht war anderer Meinung und wies die Klage als unbegründet zurück (Aktenzeichen 6 U 54/14).

Der Klägerin fehle der Beweis, dass eben dieses plötzlich von außen auf den Körper einwirkende Ereignis ihr Umknicken verursacht habe. Die von ihr benannte Zeugin hatte nur bestätigt, dass die Klägerin nach dem Vorfall laut "scheiß Blätter" gesagt hatte, ohne das Umknicken selbst bemerkt zu haben.

Und hätten, wie von ihr behauptet, wegen stürmischen Wetters überall Blätter auf dem Platz gelegen, wäre es nach Ansicht der Richter äußerst unwahrscheinlich gewesen, dass das Verbandsspiel fortgesetzt worden wäre.

Eine ungeschickte Eigenbewegung, die eine Verletzung verursacht, erfüllt in der Regel nicht den Unfallbegriff. In vielen Fällen fehlt es an der Einwirkung von außen. So ist zum Beispiel ein bloßes Umknicken, ohne das ein Stein, eine Unebenheit oder ähnliches die Ursache ist, "nur" eine ungeschickte Eigenbewegung. Ebenso eine "wilde" Bewegung beim Tanzen oder ein unglückliches Drehmoment beim Aussteigen aus dem Auto. Diese und viele andere Bewegungen können erhebliche Verletzungen hervorrufen: zum Beispiel einen Riss am Meniskus, einer Sehne und/oder eines Bandes.

All dies ist in einer üblichen Unfallversicherung nicht abgedeckt.

Der Versicherungsnehmer hat somit eine Versicherungslücke innerhalb seiner alltäglichen Verletzungsrisiken. Verrenkungen, Zerreißungen, Zerrungen und Knochenbrüche durch Eigenbewegungen sind jedoch bei einigen Unfalltarifen mit abgesichert. Wir sagen Ihnen bei welchen!

Weitere Informationen und ein persönliches Angebot erhalten Sie bei: www.1a-finance.de, Sandfeldstr. 11, 86477 Adelsried, Tel: 08294 - 859010